

RS Vwgh 2001/2/20 2001/18/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2001

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

ABGB §138 Abs1;

EheG §27;

FrG 1997 §36 Abs2 Z9;

Rechtssatz

Eine Vermutung, dass der Ehemann der Mutter mit dieser ein Familienleben im Sinn von Art 8 MRK geführt hat, enthält § 138 Abs 1 ABGB nicht. Für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 36 Abs 2 Z 9 FrG 1997 ist daher eine erfolgreiche Bestreitung der Ehelichkeit der Kinder, die nach der Vermutung des § 138 Abs 1 ABGB aus der Ehe stammen - Gleiches gilt in Bezug auf die Nichtigerklärung der Ehe -, nicht erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001180016.X03

Im RIS seit

08.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at